

Kindergartenordnung

Pfarrcaritas Kremsmünster

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen kann. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um die Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf eine gute Zusammenarbeit und einen guten Kontakt.

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Öffnungszeiten des Kindergartens sind:

1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens ist am:

Montag von 7:15 bis 16:00 Uhr

Dienstag von 7:15 bis 16:00 Uhr

Mittwoch von 7:15 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 7:15 bis 16:00 Uhr

Freitag von 7:15 bis 12:30 Uhr

2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst von Montag bis Freitag von 7:15 bis 7:30 Uhr angeboten.
3. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt. Das Mittagessen wird in der Schulküche des Schulzentrums täglich frisch zubereitet und geliefert.
4. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen neu festgelegt werden.

Arbeitsjahr- und Ferien

1. Derzeit festgelegte Ferien- und Schließzeiten

* Die Schließzeiten im Sommer / Hauptferien beginnen am 31.07.2023 und enden am 1.09.2023

* Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2022 und enden am 6.01.2023

* Allerseelentag

* Karfreitag

* Freitag nach Fronleichnam, 9.6.2023

* 16.11.2022 – ab 14 Uhr geschlossen (Fortbildung)

Kindergartenordnung Hofwiese Kindergartenjahr 2022-2023

Hofwiese 82, A-4550 Kremsmünster
Tel. 07583/50475
E-Mail: kiga-hofwiese@kremsmuenster.at
Web: www.kiga-hofwiese.kremsmuenster.at

2. Während der Sommerferien wird von der Caritas OÖ eine saisonale Kinderbetreuung, für Kinder ab 3 Jahren, im Ausmaß von 3 Wochen angeboten. Anmeldeformulare werden hierfür ab Februar im Kindergarten aufliegen.
3. Bei ausreichend Bedarf wird in den Schulferienzeiten (Herbstferien, Semesterferien, Osterferien, letzte Juliwoche) und an Zwickeltagen geöffnet bzw. ein Journdienst angeboten. Inwieweit Bedarf besteht, wird mittels Umfrage erhoben.
4. Eventuelle zusätzliche Schließtage z.B. Fortbildungsveranstaltungen für PädagogInnen, werden rechtzeitig bekanntgegeben.
5. Bei der Anmeldung zu Journdiensten in Ferienzeiten ist eine verbindliche Angabe zu den Betreuungszeiten zu machen. Sollte das Kind, trotz Anmeldung, unentschuldigt nicht in die Kindertageseinrichtung kommen, so wird über Ihr angegebenes Lastschriftenkonto eine Entschädigung eingezogen. Die Höhe der Entschädigung wird auf dem Anmeldeformular bekannt gegeben und richtet sich nach dem Ausmaß der angebotenen Betreuungstage.

Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBBG für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich. Die Betreuung bis 13 Uhr ist beitragsfrei, für die Betreuung Ihres Kindes ab 13 Uhr wird ein Beitrag laut gültiger Tarifordnung eingehoben.
2. Der Rechtsträger entscheidet bis Anfang Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
3. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ allgemein zugänglich.
4. Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen.
5. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist ein Aufnahmegespräch durch die Eltern des Kindes erforderlich.

Im Kindergarten sind folgende Unterlagen abzugeben:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes oder Kopie der Durchführung der Mutter- Kind-Pass- Untersuchung vom 2. bis 5. Geburtstag
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten (lt. Tarifordnung).
6. Vor Aufnahme eines gemeindefremden Kindes muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein. (Liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).
 7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.

Kindergartenordnung Hofwiese Kindergartenjahr 2022-2023

Hofwiese 82, A-4550 Kremsmünster
Tel. 07583/50475
E-Mail: kiga-hofwiese@kremsmuenster.at
Web: www.kiga-hofwiese.kremsmuenster.at

Kindergartenpflicht

Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, die bis einschließlich 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen.

Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-, -Weihnachts- und Osterferien und mit max. 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B.: gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und durch eine schriftliche Entschuldigung zu belegen.

Bei Nichterfüllung der Kindergartenpflicht ist der Rechtsträger verpflichtet, die Bezirksverwaltungsbehörde über diese Unterschreitung der Mindestanwesenheit zu informieren.

Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben eine schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Kindergartenleiterin zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekanntzugeben, in welcher Einrichtung die Kindergartenpflicht erfüllt wird.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen,
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der

Rechtsträger bis spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein und führt spätestens bei der Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.

3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger sind zulässig und anzustreben.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und diese sind von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben.
Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen möglich.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Eltern von Kindern bis zum vollendeten 30. Lebensmonat sowie Kinder ab dem 31. Lebensmonat, die die Kinderbetreuungseinrichtung nach 13 Uhr besuchen, haben monatlich einen Elternbeitrag mittels Abbuchungsauftrag – siehe jeweils gültige Tarifordnung – zu entrichten, auch wenn das Kind durch Krankheit oder Urlaub am Besuch der Einrichtung verhindert ist. Erst ab durchgehend 2 wöchiger Fehlzeiten in einem Monat aufgrund Krankheit wird der Elternbeitrag vermindert (siehe Tarifordnung). Eine Arztbestätigung ist erforderlich.
5. Laut OÖ Kinderbetreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter- Kind- Pass- Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
6. Die Eltern sind damit einverstanden, dass logopädische Reihenuntersuchungen und ein Sehtest bei den Kindern durchgeführt werden.
7. Die Kinder sollen am Vormittag bis spätestens 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8 Uhr im Kindergarten anwesend sein. Der Rechtsträger meldet kindergartenpflichtige Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.
8. Die Eltern haben die Kindergartenpädagoginnen von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes, oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen, unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (zB.: Läusebefall, COVID)

9. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so haben die Eltern unverzüglich die Kindergartenpädagogin unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
10. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
11. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesem wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuches des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergartenkind darf nicht alleine den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden (§ 376 des Strafgesetzes). Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind dazu verpflichtet, ihr Kind zu den Halte- und Sammelstellen zu begleiten, bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen, bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Kindern unter 3 Jahren dürfen nicht transportiert werden.
13. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause), Hausschuhe, Turnkleidung, Turnpatschen, Matschgewand. Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.
14. Es wird monatlich ein Materialbeitrag und ev. ein Jausenbeitrag per Lastschrift eingehoben.

Allergeninformationsverordnung:

Die Information über Allergene wurde in die Speisepläne aufgenommen.

Die ausführliche Liste über die möglichen Allergene wurde im Auslieferungsbereich (Küchentüre) ausgehängt.

- Eltern, deren Kinder im Kindergarten zu Mittag essen, sind verpflichtet sich beim Aushang des Speiseplans bzw. auf der Homepage der Marktgemeinde über die Allergene im Essen zu informieren.
- Im Kindergarten wird gelegentlich gemeinsam gekocht (Müslijause, Festjause, Kekse/ Kuchen backen, Speisen zubereiten,...). Aus organisatorischen Gründen werden wir diese Speisen nicht mit den möglichen Allergenen kennzeichnen.
- Falls Ihr Kind Allergien bzw. Unverträglichkeiten hat, bitten wir Sie, dies bei der Leitung und bei der Pädagogin bekannt zu geben.
- Die Pädagogin und die Leitung sind unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte.

Logopädisches Scening/Zahngesundheitserziehung/Sehtest

Mit dem Besuch des Kindergartens erfolgt ein logopädisches Screening und die Zahngesundheitserziehung. Im letzten Kindergartenjahr kann im Auftrag der OÖ. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. (Einverständniserklärung siehe Datenschutz!) Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung.

Weiters möchten wir Sie informieren:

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Den Kindern dürfen im Kindergarten ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
3. Wir bitten zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer und Mailadresse.
4. In den internen Räumlichkeiten des Kindergartens dürfen keine Fotos/Videos für private Zwecke angefertigt werden (zB. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
5. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen,...verursachen.
6. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch des Kindergartens nicht automatisch unfallversichert.
Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern)
7. Unser Kindergarten ist ein Pfarrcaritas- Kindergarten, soziale und christliche Wertevermittlung ist in unserer täglichen Arbeit mit den Kindern selbstverständlich.

Diese Kindergartenordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft

Wir danken für Ihr Vertrauen – Die Kindergartenleitung



Abtrennen und im Kindergarten abgeben!

Erklärung:

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht alleine zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....

Datum

.....

Eltern/ Erziehungsberechtigte

Kindergartenordnung Hofwiese Kindergartenjahr 2022-2023

Hofwiese 82, A-4550 Kremsmünster
Tel. 07583/50475
E-Mail: kiga-hofwiese@kremsmuenster.at
Web: www.kiga-hofwiese.kremsmuenster.at